



girocard

praktisch. überall. willkommen.

www.girocard.eu

Information

Umsetzung der MIF-Verordnung





girocard
praktisch. überall. willkommen.

EURO Kartensysteme GmbH
Sandra Schubert
Tel.: +49 (0)69 / 97945-4853
Fax: +49 (0)69 / 97945-4847
sandra.schubert@eurokartensysteme.de

Informationen zur Umsetzung der MIF-Verordnung

Gemäß der EU-Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (MIF-VO) vom 29. April 2015 treten verschiedene Regelungen zum 9. Juni 2016 in Kraft, die für alle Kartenzahlungssysteme in der Europäischen Union und damit auch für das girocard-System relevant sind. Die einzelnen Aspekte werden im Folgenden erläutert.

Elektronische und optische Identifizierbarkeit

Unter anderem sollen Karten so ausgestaltet sein, dass elektronisch und optisch erkennbar ist, um welche Art von Karte es sich handelt (z.B. Debitkarte, etc.), da hiervon abhängt, wie hoch das zulässige Interbankenentgelt ist.

Für das girocard-System ergibt sich daraus erfreulicherweise kein akuter Handlungsbedarf, da eine Karte bei Akzeptanz im girocard-System immer eine Debitkarte ist.

Durch die auf der Karte aufgebrachte Marke girocard ist die Karte einwandfrei als eine im System zu akzeptierende Karte optisch erkennbar. Auf in Zukunft ausgegebenen Karten kann zusätzlich das Wort Debit aufgebracht werden.

Elektronisch wird die girocard auch heute schon durch die im Chip gespeicherte Kartenummer erkannt. Zusätzlich werden weitere Elemente im Chip ausgewertet, die bereits eine Zuordnung zum girocard-System ermöglichen. Zukünftig wird sogar ein spezielles Datenelement im Chip eingebracht, das die girocard als Debitkarte ausweist. Die Bezahlterminals werten diese Informationen zu Beginn einer Bezahlung automatisch aus, bevor eine girocard-Transaktion beginnt.

Generell gilt: Immer wenn das Bezahlterminal eine Karte als girocard akzeptiert, handelt es sich auch um eine girocard, und damit immer um eine Debitkarte.

Zitat MIF-VO, Kapitel III, Artikel 10, Absatz 5: Die Emittenten stellen sicher, dass ihre Zahlungsinstrumente elektronisch identifizierbar sind und neu ausgegebene kartengebundene Zahlungsinstrumente auch optisch identifiziert werden können, damit Zahlungsempfänger und Zahler eindeutig festzustellen können, welche Marke und Art von Guthaben-, Debit-, Kredit- oder Firmenkarte der Zahler gewählt hat.

Anwendungsauswahl

Außerdem räumt die genannte EU-Verordnung dem Händler das Recht ein, in ihren Bezahlterminals automatische Mechanismen vorzusehen, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf der Karteninhaber nicht daran gehindert werden, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen. In die neuen Händlerbedingungen wurde eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Für Bezahlterminals, die nur girocard akzeptieren, sind keine technischen Änderungen erforderlich. Falls ein Bezahlterminal mehrere Zahlungsmarken akzeptiert, sind ggf. technische Modifikationen des Bezahlterminals erforderlich.

Zitat MIF-VO, Kapitel III, Artikel 8, Absatz 6: Kartenzahlverfahren, Emittenten, Acquirer, abwickelnde Stellen und andere Anbieter von technischen Diensten statten ein Zahlungsinstrument oder eine an der Verkaufsstelle genutzte Ausrüstung nicht mit automatischen Mechanismen, Software oder Vorrichtungen aus, die die Wahl der Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung des Zahlers und des Zahlungsempfängers bei der Verwendung eines mit mehreren Akzeptanzmarken versehenen Zahlungsinstruments (Co-badging) einschränken. Die Zahlungsempfänger behalten die Möglichkeit, in der an der Verkaufsstelle genutzten Ausrüstung automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen, allerdings dürfen die Zahlungsempfänger den Zahler nicht daran hindern, sich bei den Kategorien der vom Zahlungsempfänger akzeptierten Karten oder entsprechenden Zahlungsinstrumenten über diese automatische Vorauswahl, die der Zahlungsempfänger in seinen Geräten festgelegt hat, hinwegzusetzen.

Aufschlag

Zudem entfällt in Umsetzung der MIF-VO sowie als Vorgriff auf die überarbeitete EU-Zahlungsdienstrichtlinie (PSD II) die bisherige Möglichkeit, bei Zahlung mit girocard von Verbrauchern einen Aufschlag zu erheben.

Zitat MIF-VO, Kapitel III, Artikel 11, Absatz 1: Lizenzvereinbarungen, Regeln der Kartenzahlverfahren, die von Kartenzahlverfahren angewandt werden, und zwischen Acquiren und Zahlungsempfängern geschlossene Vereinbarungen dürfen keine Regel enthalten, die Zahlungsempfänger daran hindert, Verbrauchern Anreize zur Nutzung eines vom Zahlungsempfänger bevorzugten Zahlungsinstruments zu geben. Unter dieses Verbot fällt auch jede Regel, die es Zahlungsempfängern untersagt, die kartengebundenen Zahlungsinstrumente eines bestimmten Kartenzahlverfahrens gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Zitat PSD2, Artikel 62, Absatz 4: Die Mitgliedstaaten stellen in jedem Fall sicher, dass der Zahlungsempfänger keine Entgelte für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten verlangt, für die mit Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 Interbankenentgelte festgelegt geregelt werden, und für die Zahlungsdienstleistungen, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 anwendbar ist.

Die oben genannten Regelungen werden analog auf GeldKarte/girogo angewendet.